

# Allgemeinverfügung der Stadt Oberharz am Brocken zum Betreten öffentlicher und städtischer Gebäude im Rahmen der COVID-19 Schutzmaßnahmen

Vorbemerkung:

Durch die kritische Lage der COVID-19 Infektionen im Landkreis und in der Stadt stelle ich fest, dass zunehmend auch städtische Einrichtungen vom Infektionsgeschehen betroffen sind. Aktuell sind im Landkreis Harz 2690 Personen mit dem Coronavirus infiziert. Der Inzidenzwert ist in der letzten Woche sprunghaft angestiegen und liegt bei 1000. Die Belegung der Krankenhäuser im Landkreis ist als kritisch einzustufen.

Anordnung:

Auf Grund dieser besorgniserregenden Entwicklung ordne ich im Rahmen meines Hausrechtes folgendes an:

In allen **städtischen Einrichtungen gilt ab sofort die 3-G-Regel.**

Alle Personen die die Einrichtungen benutzen, sie betreten oder dort arbeiten, dürfen die stadteigenen Gebäude nur betreten,

wenn sie **geimpfte, genesene oder getestete Personen** sind.

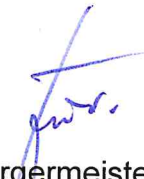
Die Nutzer müssen über einen Impfnachweis, einen gültigen Genesenennachweis oder einen Testnachweis, der nicht älter als 24 Stunden ist, verfügen.

Die Testpflicht gilt nicht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern sie keine typischen Symptome einer Infektion aufweisen.

Die Einrichtungsleiter bzw. die von der Stadt eingesetzten verantwortlichen Personen haben ab sofort den Status der Nutzer für alle städtischen Einrichtungen zu kontrollieren.

Diese Anordnung gilt bis zum 19. März 2022

Oberharz am Brocken, den 30.11 2021

  
Bürgermeister  
(Fiebelkorn)

